

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Annäherung des Förderungsbegriffes nach § 30 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 und nach § 8 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012

Ziel 2: Transparentere und granularere Erfassung der Leistungen, die unter die Leistungsart "Förderung" fallen

Ziel 3: Identifikation jener Leistungen, die aus Letztempfängersicht als Förderungen empfangen werden

Ziel 4: Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Datenbasis eines effektiven und effizienten Fördermitteleinsatzes

Ziel 5: Schaffung eines Anreizsystems zu einer vollständigen Datenübermittlung durch Länder und Gemeinden

Ziel 6: Erfassung von Sachleistungen auf freiwilliger Basis

Ziel 7: Verankerung von Bestimmungen, die in begrifflicher Hinsicht Leistungen des Bundes und der Länder gleichermaßen umfassen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Ausdifferenzierung des Förderungsbegriffes nach § 8 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012

Maßnahme 2: Kennzeichnung jener Förderungen, denen in verrechnungstechnischer Hinsicht die Spezifikation 6 oder Spezifikation 16 zukommt

Maßnahme 3: Erfassung von Wirkungszielen und -indikatoren in der Transparenzdatenbank

Maßnahme 4: Konkretisierung der Voraussetzungen für die Nutzung der personenbezogenen Abfrage für Länder und Gemeinden

Maßnahme 5: Schaffung einer eigenen Untergliederung "direkte Förderung" in der Leistungsart "Förderung"

Maßnahme 6: Neudefinition der Sachleistungen

Maßnahme 7: Erweiterung der Definitionen dahingehend, dass diese für Bundes- und Landesleistungen anwendbar sind

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Ausdifferenzierung des Förderungsbegriffes nach § 8 Transparenzdatenbankgesetz 2012 bzw. die in weiterer Folge damit verbundene Erfassung der neuen Untergliederung in der Transparenzdatenbank verursacht einmalige IT-Umsetzungsaufwände in der Höhe von 10.000,00 Euro bei der Transparenzdatenbank. Die Bedeckung der beim BMF anfallenden Kosten erfolgt in der UG 15 im DB 0101 im Rahmen des regulären IT-Budgets. Kostenmehraufwände bei den Ressorts oder Abwicklungsstellen entstehen durch diese Maßnahme nicht.

Die verpflichtende Erfassung von Wirkungszielen sowie die Angabe der Spezifikation 6 oder 16 durch die leistungsdefinierenden Stellen des Bundes verursachen einen geringfügigen Verwaltungsmehraufwand, der einmal pro Leistungsangebot je leistungsdefinierender Stelle des Bundes anfällt und wie folgt berechnet wird:

Der mit der Erfassung von Wirkungszielen bei dem Förderungsbegriff nach Art 8 Abs. 1 Z 4

Transparenzdatenbankgesetz 2012 (direkte Förderungen) einhergehende Personalaufwand wird mit maximal 5

Minuten pro Leistungsangebot (ausgehend von insgesamt rund 1200 Leistungsangeboten des Bundes, v2 Arbeitskraft) angesetzt. Der Aufwand wird bei den jeweiligen Detailbudgets der betroffenen Ressorts, bei denen sich die durch die Förderungen bedingten Auszahlungen auswirken, verbucht.

Der mit der Erfassung der Spezifikation 6 oder 16 verbundene Personalaufwand wird mit maximal 5 Minuten pro Leistungsangebot (ausgehend von insgesamt rund 1800 Leistungsangeboten des Bundes, v2 Arbeitskraft) geschätzt und ebenfalls bei den jeweiligen Detailbudgets der betroffenen Ressorts, bei denen sich die durch die Förderungen bedingten Auszahlungen auswirken, verbucht.

Bei den leistungsdefinierenden Stellen des Bundes führen diese Maßnahmen im Jahr 2024 zu Personalkosten von rund 4.000,00 Euro hinsichtlich der Erfassung von Wirkungszielen und zu Personalkosten von rund 5.000,00 Euro hinsichtlich der Erfassung von Spezifikation 6 oder 16.

Die Erfassung von Wirkungsindikatoren hingegen führt derzeit zu keinen Mehraufwänden, da eine Verpflichtung zur Übermittlung erst im Rahmen der Erlassung der Transparenzdatenbank-Wirkungsindikatorenverordnung entsteht. Ebenso wenig führt die Neudefinition der Sachleistungen zu Mehraufwänden, da diese nur auf freiwilliger Ebene zu erfassen sein sollen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Änderung des Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank 2012

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2023
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	21. November 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der Stabilität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen (Untergliederung 44 Finanzausgleich - Bundesvoranschlag 2023)

Problemanalyse

Problemdefinition

Durch die gegenständliche Novelle soll in Umsetzung von Empfehlungen des Rechnungshofes und des Budgetdienstes der der Transparenzdatenbank zu Grunde liegende Förderungsbegriff nach § 8 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 in weitere Untergliederungen ausdifferenziert werden. Dadurch soll eine Annäherung zu dem haushaltsrechtlichen Förderungsbegriff nach § 30 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013) erreicht und in transparenter Weise dargestellt werden, welche Arten von Geldzuwendungen unter den Begriff der Förderung nach § 8 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 fallen. Unter der Berücksichtigung steuerungsrelevanter Gesichtspunkte soll zudem die Erfassung von Zahlungen an zwischengeschaltete Einheiten nur mehr dann erfolgen, wenn konkrete Bezugspunkte zu den dahinterstehenden Letztbegünstigten vorliegen.

Um Aussagen zur Effizienz und Effektivität von Förderungen treffen zu können, soll außerdem eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um Wirkungsziele und -indikatoren in der Transparenzdatenbank zu erfassen.

Zudem enthält die gegenständliche Novelle jene Änderungen, die aufgrund der mit den Ländern im Rahmen der Gespräche zur Finanzausgleichsperiode ab 2024 neu ausverhandelten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank erforderlich sind. Da die derzeit geltende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank, BGBl. I Nr. 73/2013, mit Inkrafttreten der neu ausverhandelten Vereinbarung außer Kraft treten soll und die neue Vereinbarung in inhaltlicher Hinsicht über die derzeit geltende Vereinbarung hinausgeht, sind sowohl formale als auch inhaltliche Anpassungen im TDBG 2012 in diesem Zusammenhang erforderlich.

Da sich die Länder über die neu ausverhandelte Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank dazu verpflichtet haben, die Transparenzdatenbank zukünftig in überwiegendem Ausmaß im selben Umfang und in der selben Struktur wie der Bund zu befüllen bzw. zu verwenden, sollen die Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 so adaptiert werden, dass diese in begrifflicher Hinsicht gleichermaßen für Bundes- und Landesleistungen anwendbar sind, auch wenn das Transparenzdatenbankgesetz 2012 in kompetenzrechtlicher Hinsicht verbindliche Vorgaben nur für den Bund trifft. Im Zuge dessen soll zwecks Vermeidung von Kompetenzkonflikten die Klarstellung aufgenommen werden, wann eine Bundes- und wann eine Landesleistung vorliegt. Zudem haben die Verweise auf die derzeit geltende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank, BGBl. I Nr. 73/2013, zu entfallen.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Für die gegenständliche Novelle ist die Durchführung einer Datenschutzfolgeabschätzung nicht erforderlich, da mit dem Vorhaben keine hohen Risiken für die Rechte und Freiheiten von Betroffenen verbunden sind. Die gegenständliche Novelle ändert die in der Transparenzdatenbank vorgenommenen Datenverarbeitungen weder in struktureller noch in systemischer Hinsicht. Die Änderungen in § 32 Abs. 6 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 werden kurzfristig dazu führen, dass weniger personenbezogene Abfragen aus der Transparenzdatenbank durch Länder oder Gemeinden vorgenommen werden, da als Voraussetzung für eine personenbezogene Abfrage die Einmeldung von Daten auf das abgefragte Leistungsangebot verankert wird. Mittelfristig werden die Abfragen auf das Niveau vor der Novelle zurückgehen, langfristig wird es im Sinne einer gebietskörperschaftenübergreifend Transparenzdatenbank zu einem Mehr an Datenübermittlungen durch Länder und Gemeinden kommen. Dabei wird sich allerdings nur der Umfang der Datenverarbeitungen ändern, nicht aber die diesem zu Grunde liegende Struktur.

Ziele

Ziel 1: Annäherung des Förderungsbegriffes nach § 30 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 und nach § 8 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012

Beschreibung des Ziels:

Der Förderungsbegriff nach § 8 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 soll in weitere Untergliederungen ausdifferenziert werden und unter Berücksichtigung der zwischen dem Haushaltsrecht und der Transparenzdatenbank bestehenden strukturellen Unterschiede eine begriffliche Annäherung der Förderungsbegriffe zwischen dem BHG 2013 und dem TDBG 2012 erreicht werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Ausdifferenzierung des Förderungsbegriffes nach § 8 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012

Maßnahme 2: Kennzeichnung jener Förderungen, denen in verrechnungstechnischer Hinsicht die Spezifikation 6 oder Spezifikation 16 zukommt

Ziel 2: Transparentere und granularere Erfassung der Leistungen, die unter die Leistungsart "Förderung" fallen

Beschreibung des Ziels:

Ziel ist es, eine transparente Erfassung aller unter dem Titel Förderung eingemeldeten Leistungen in der Transparenzdatenbank zu gewährleisten.

Ziel 3: Identifikation jener Leistungen, die aus Letztempfängersicht als Förderungen empfangen werden

Beschreibung des Ziels:

Ziel ist es, über ein zentrales Instrument ermitteln zu können, welche Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln bei Letztempfängern als Förderung ankommen. Dabei wird nach dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 auf die Letztempfängersicht abgestellt, maßgeblich hierbei ist die Mittelverwendung und in diesem Sinne, unter welchem Titel der Letztempfänger eine Leistung bezieht.

Umsetzung durch:

Maßnahme 5: Schaffung einer eigenen Untergliederung "direkte Förderung" in der Leistungsart "Förderung"

Ziel 4: Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Datenbasis eines effektiven und effizienten Fördermitteleinsatzes

Beschreibung des Ziels:

Schaffung einer Rechtsgrundlage, um Aussagen auf Basis von Datengrundlagen zur Effizienz und Effektivität von Förderungen als Teil einer Förderungsstrategie treffen zu können.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Erfassung von Wirkungszielen und -indikatoren in der Transparenzdatenbank

Ziel 5: Schaffung eines Anreizsystems zu einer vollständigen Datenübermittlung durch Länder und Gemeinden

Beschreibung des Ziels:

Die Datenübermittlung der Länder und Gemeinden erfolgt derzeit auf freiwilliger Basis. Durch die Schaffung eines Anreizsystems soll die Datenqualität bzw. -verfügbarkeit ausgebaut und die Bereitschaft zur freiwilligen Datenübermittlung durch Länder und Gemeinden erhöht werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Konkretisierung der Voraussetzungen für die Nutzung der personenbezogenen Abfrage für Länder und Gemeinden

Ziel 6: Erfassung von Sachleistungen auf freiwilliger Basis

Beschreibung des Ziels:

Für leistungsdefinierende und leistende Stellen soll es möglich sein, auf freiwilliger Ebene Sachleistungen in der Transparenzdatenbank zu erfassen, Mitteilungen darauf zu melden und bei deren Zuerkennung die Transparenzdatenbank im Rahmen der personenbezogenen Abfrage zu nutzen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 6: Neudefinition der Sachleistungen

Ziel 7: Verankerung von Bestimmungen, die in begrifflicher Hinsicht Leistungen des Bundes und der Länder gleichermaßen umfassen

Beschreibung des Ziels:

Bund und Länder haben im Zuge der Verhandlungen zur neuen Finanzausgleichsperiode ab 2024 durch Abschluss der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank vereinbart, dass die Transparenzdatenbank

gebietskörperschaftenübergreifend nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 in der Fassung der vom Ministerrat am 22. November 2023 angenommenen Regierungsvorlage umgesetzt werden soll. Aus diesem Grund soll das Transparenzdatenbankgesetz 2012 in begrifflicher Hinsicht dahingehend erweitert werden, dass dieses gleichermaßen für Bundes- und Landesförderungen anwendbar ist.

Umsetzung durch:

Maßnahme 7: Erweiterung der Definitionen dahingehend, dass diese für Bundes- und Landesleistungen anwendbar sind

Maßnahmen

Maßnahme 1: Ausdifferenzierung des Förderungsbegriffes nach § 8 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012

Beschreibung der Maßnahme:

Der Förderungsbegriff nach § 8 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 soll in weitere Untergliederungen ausdifferenziert werden und unter Berücksichtigung der zwischen dem Haushaltsrecht und der Transparenzdatenbank bestehenden strukturellen Unterschiede eine begriffliche Annäherung der Förderungsbegriffe zwischen dem BHG 2013 und dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 erreicht werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Annäherung des Förderungsbegriffes nach § 30 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 und nach § 8 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012

Maßnahme 2: Kennzeichnung jener Förderungen, denen in verrechnungstechnischer Hinsicht die Spezifikation 6 oder Spezifikation 16 zukommt

Beschreibung der Maßnahme:

Um weitere Annäherungen zum haushaltsrechtlichen Förderungsbegriff zu erreichen, sollen die leistungsdefinierenden Stellen verpflichtet sein, anzugeben, ob einem Leistungsangebot verrechnungstechnischer Hinsicht die Spezifikation 6 oder 16 zuzuordnen ist.

Umsetzung von:

Ziel 1: Annäherung des Förderungsbegriffes nach § 30 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 und nach § 8 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012

Maßnahme 3: Erfassung von Wirkungszielen und -indikatoren in der Transparenzdatenbank

Beschreibung der Maßnahme:

Um Aussagen auf Basis von Datengrundlagen zur Effizienz und Effektivität von Förderungen treffen zu können, soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit auf Leistungsangebotsebene Wirkungsziele hinterlegt und die von den leistenden Stellen zu übermittelnden Mitteilungen um Wirkungsindikatoren ergänzt werden können. Die verpflichtende Übermittlung von Wirkungsindikatoren soll nur insoweit bestehen, als dies mit Verordnung der Bundesregierung (Transparenzdatenbank-Wirkungsindikatorenverordnung) vorgesehen ist.

Umsetzung von:

Ziel 4: Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Datenbasis eines effektiven und effizienten Fördermitteleinsatzes

Maßnahme 4: Konkretisierung der Voraussetzungen für die Nutzung der personenbezogenen Abfrage für Länder und Gemeinden

Beschreibung der Maßnahme:

Da die Transparenzdatenbank mittlerweile in allen Ländern und den auf freiwilliger Ebene teilnehmenden Gemeinden gut etabliert bzw. angebunden ist, sollen die Voraussetzungen für die Nutzung der personenbezogenen Abfrage konkretisiert werden. Die personenbezogene Abfrage soll in diesem Sinne immer dann zur Verfügung stehen, wenn auf die konkret zu gewährende Leistung Mitteilungen nach § 25 übermittelt werden.

Umsetzung von:

Ziel 5: Schaffung eines Anreizsystems zu einer vollständigen Datenübermittlung durch Länder und Gemeinden

Maßnahme 5: Schaffung einer eigenen Untergliederung "direkte Förderung" in der Leistungsart "Förderung"

Beschreibung der Maßnahme:

Die ausdifferenzierte Untergliederung „direkte Förderung“ soll alle Förderungen nach § 30 Abs. 5 BHG 2013 umfassen. Darüber hinaus sollen jene Zahlungen in diese Untergliederung fallen, bei denen der Letztempfänger eine Zahlung als Förderung empfängt, auch wenn diese Zahlung formaljuristisch nicht als Förderung nach § 30 Abs. 5 zu qualifizieren ist.

Umsetzung von:

Ziel 3: Identifikation jener Leistungen, die aus Letztempfängersicht als Förderungen empfangen werden

Maßnahme 6: Neudefinition der Sachleistungen

Beschreibung der Maßnahme:

Unabhängig von der Erfassung von Zahlungen an Intermediäre soll auch bei Gewährung von Sachleistungen unmittelbar durch Gebietskörperschaften die Möglichkeit zur personenbezogenen Abfrage aus der Transparenzdatenbank bestehen, um Voraussetzungen für den Leistungsbezug prüfen zu können oder unerwünschten Mehrfachbezug zu verhindern.

Umsetzung von:

Ziel 6: Erfassung von Sachleistungen auf freiwilliger Basis

Maßnahme 7: Erweiterung der Definitionen dahingehend, dass diese für Bundes- und Landesleistungen anwendbar sind

Beschreibung der Maßnahme:

Die im Transparenzdatenbankgesetz verankerten Definitionen sollen dahingehend erweitert werden, dass diese auch auf Leistungen der Länder anwendbar sind.

Umsetzung von:

Ziel 7: Verankerung von Bestimmungen, die in begrifflicher Hinsicht Leistungen des Bundes und der Länder gleichermaßen umfassen

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Die Ausdifferenzierung des Förderungsbegriffes nach § 8 Transparenzdatenbankgesetz 2012 bzw. die in weiterer Folge damit verbundene Erfassung der neuen Untergliederung in der Transparenzdatenbank verursacht einmalige IT-Umsetzungsaufwände in der Höhe von 10.000,00 Euro bei der Transparenzdatenbank. Die Bedeckung der beim BMF anfallenden Kosten erfolgt in der UG 15 im DB 0101 im Rahmen des regulären IT-Budgets. Kostenmehraufwände bei den Ressorts oder Abwicklungsstellen entstehen durch diese Maßnahme nicht.

Die verpflichtende Erfassung von Wirkungszielen sowie die Angabe der Spezifikation 6 oder 16 durch die leistungsdefinierenden Stellen des Bundes verursachen einen geringfügigen Verwaltungsmehraufwand, der einmal pro Leistungsangebot je leistungsdefinierender Stelle des Bundes anfällt und wie folgt berechnet wird:

Der mit der Erfassung von Wirkungszielen bei dem Förderungsbegriff nach Art 8 Abs. 1 Z 4 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (direkte Förderungen) einhergehende Personalaufwand wird mit maximal 5 Minuten pro Leistungsangebot (ausgehend von insgesamt rund 1200 Leistungsangeboten des Bundes, v2 Arbeitskraft) angesetzt. Der Aufwand wird bei den jeweiligen Detailbudgets der betroffenen Ressorts, bei denen sich die durch die Förderungen bedingten Auszahlungen auswirken, verbucht.


Der mit der Erfassung der Spezifikation 6 oder 16 verbundene Personalaufwand wird mit maximal 5 Minuten pro Leistungsangebot (ausgehend von insgesamt rund 1800 Leistungsangeboten des Bundes, v2 Arbeitskraft) geschätzt und ebenfalls bei den jeweiligen Detailbudgets der betroffenen Ressorts, bei denen sich die durch die Förderungen bedingten Auszahlungen auswirken, verbucht.

Bei den leistungsdefinierenden Stellen des Bundes führen diese Maßnahmen im Jahr 2024 zu Personalkosten von rund 4.000,00 Euro hinsichtlich der Erfassung von Wirkungszielen und zu Personalkosten von rund 5.000,00 Euro hinsichtlich der Erfassung von Spezifikation 6 oder 16.

Die Erfassung von Wirkungsindikatoren hingegen führt derzeit zu keinen Mehraufwänden, da eine Verpflichtung zur Übermittlung erst im Rahmen der Erlassung der Transparenzdatenbank-Wirkungsindikatorenverordnung entsteht. Ebenso wenig führt die Neudefinition der Sachleistungen zu Mehraufwänden, da diese nur auf freiwilliger Ebene zu erfassen sein sollen.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012
 Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
 Deploy: 2.7.11.RELEASE
 Datum und Uhrzeit: 21.11.2023 19:47:02
 WFA Version: 1.2
 OID: 1035
 B0|D0

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2023-11-21T19:47:05+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	